

Geschäftsordnung Bündnis 90/Die Grünen Ortsverband Blaustein

Diese Geschäftsordnung wurde wegen der besseren Lesbarkeit in der weiblichen Form verfasst. Sie gilt gleichermaßen für Frauen, Männer und diverse Personen.

§ 1 Zusammentreten

1. Die Mitgliederversammlung von Bündnis 90/Die Grünen Ortsverband Blaustein wird vom Vorstand einberufen.
2. Für jede Sitzung ist eine Anwesenheitsliste auszulegen, in die sich die Mitglieder persönlich eintragen.
3. Die Versammlungsleiterin (s. § 2, Ziffer 2) übt das Hausrecht aus.

§ 2 Tagesordnung

1. Der Vorstand stellt unter Berücksichtigung der zur Beratung anstehenden Tagesordnungspunkte und eventuell schriftlich vorliegender Anträge eine Tagesordnung auf.
2. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - Begrüßung, Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Wahl einer Versammlungsleiterin und einer Protokollführerin
 - Ggf. Verabschiedung des Protokolls der letzten Sitzung
 - Bericht des Vorstands und ggf. der Fraktion
 - Ggf. fristgerecht eingereichte Anträge
 - Verschiedenes: Bei dem Punkt „Verschiedenes“ kann kein Beschluss gefasst werden; er dient dem Informationsaustausch.
3. Die vorgeschlagene Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss der Anwesenden geändert werden (s. § 5 Ziffer 5 der Satzung). Ein entsprechender Antrag hat unter dem Tagesordnungspunkt „Verabschiedung der Tagesordnung“ zu erfolgen.
4. Die Punkte der Tagesordnung werden in der Abfolge abgehandelt, in der sie aufgeführt sind. Die Versammlung kann auf Antrag eines Mitglieds mit einfacher Mehrheit der Anwesenden die Reihenfolge ändern, verwandte Punkte miteinander verbinden oder Punkte von der Tagesordnung absetzen.

§ 3 Beschlussfähigkeit

1. Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach § 5 der Satzung Bündnis 90/Die Grünen Ortsverband Blaustein. Sie wird zu Beginn der Sitzung festgestellt. Ist die Versammlung beschlussfähig, so kann die Beschlussunfähigkeit nur noch nach einer Abstimmung festgestellt werden. Dafür ist der Antrag eines Mitglieds erforderlich.
2. Wird zu Beginn der Versammlung die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so schließt die Versammlungsleiterin die Sitzung. Daraufhin ist unverzüglich zu einer neuen Sitzung mit unveränderter Tagesordnung einzuladen.
3. Wird die Beschlussunfähigkeit nach Eintritt in die Tagesordnung festgestellt, so sind die nicht behandelten Punkte der nächsten Versammlung erneut vorzulegen.

§ 4 Redeliste

1. Es wird eine Redeliste geführt, bei der unter Berücksichtigung der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilt wird.
2. Ist zu einem Beratungsgegenstand ein Antrag gestellt, so erteilt die Versammlungsleiterin zuerst das Wort zur Antragsbegründung. Während einer Abstimmung ist es nicht möglich, das Wort zu erteilen.

§ 5 Anträge

1. Anträge zur Sache kann jedes Mitglied des Ortsverbands stellen. Anträge sollen begründet werden und so gefasst sein, dass mit „dafür (ja)“ oder „dagegen (nein)“ gestimmt werden kann.
2. Über Finanzanträge können nur dann Beschlüsse herbeigeführt werden, wenn diese schriftlich vorliegen und mit der Einladung verschickt wurden.
3. Anträge zur Geschäftsordnung können ebenfalls von jedem Mitglied des Ortsverbands gestellt werden. Sie sind gesondert und vor der weiteren Beratung der Sache zu behandeln.

Anträge zur Geschäftsordnung beinhalten insbesondere:

- Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung
- Schluss der Debatte oder der Redeliste
- Vorschlag zum Abstimmungsverfahren, insbesondere die inhaltliche Teilung oder Zusammenfassung der zur Abstimmung stehende(n) Frage(n)

- Vertagung eines Tagesordnungspunktes
- Unterbrechung oder Beendigung der Sitzung
- Beschränkung der Redezeit
- Geheime Abstimmung

Ein Antrag zur Geschäftsordnung soll kurz begründet werden. Abgestimmt wird, wenn ein Mitglied dafür und ein Mitglied dagegen gesprochen hat. Spricht kein Mitglied gegen den Antrag, so ist er angenommen. Anträge zur Geschäftsordnung dürfen nicht während einer laufenden Abstimmung gestellt werden.

Einem Antrag auf geheime Abstimmung ist ohne weitere Wortmeldung stattzugeben.

Ein Tagesordnungspunkt, der bereits durch Abstimmung beendet ist, kann in derselben Sitzung nicht nochmals erörtert werden.

§ 6 Beschlussfassung

1. Nach Schluss der Beratung eröffnet die Versammlungsleiterin die Abstimmung, indem die zur Abstimmung stehende Frage gestellt wird. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Liegen zur gleichen Sache mehrere Anträge vor, so wird zunächst über den weitestgehenden abgestimmt; die Versammlungsleiterin entscheidet, welcher Antrag der weitestgehendste ist. Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so können diese auch einander gegenübergestellt werden. Angenommen ist dabei der Antrag, der die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen sind irrelevant und bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
2. Die Versammlungsleiterin stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und verkündet es. Bei Beschlüssen, die einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, teilt die Versammlungsleiterin dies vor der Durchführung der Abstimmung mit und stellt dies nach Beendigung der Abstimmung ausdrücklich fest.

§ 7 Protokoll

Für das Protokoll gilt § 5 Ziffer 10 der Satzung Bündnis 90/Die Grünen Ortsverband Blaustein. Das Protokoll muss enthalten:

- Tagungsort, Tagesordnung, Beginn und Ende der Sitzung
- Anzahl der Anwesenden, differenziert nach Mitgliedern und Gästen
- Gestellte Anträge im Wortlaut und deren Abstimmungsergebnisse

Das Protokoll wird ohne eventuelle Anhänge den Mitgliedern zeitnah zugesandt und auf der nächsten Sitzung verabschiedet.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung wurde in der Mitgliederversammlung vom 29.10.2024 beschlossen und ersetzt eventuelle frühere Geschäftsordnungen. Sie tritt sofort in Kraft.

Protokollnotiz

Soweit in § 5 Ziffer 2 von Schriftform die Rede ist, ist diese auch durch eine Nachricht in Form einer E-Mail gewahrt, nicht dagegen durch Versenden einer Nachricht eines Messenger-Dienstes wie z.B. Whatsapp, Signal und andere.

Blaustein, den 29.10.2024

Simone Aigle

(Vorstandsvorsitzende)

Tim Pietzcker